

Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Wettin-Löbejün

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG-LSA) in der Fassung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25,29) hat der Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 24.09.2020 (Beschluss-Nr. 101-11/20/SR) folgende Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen, öffentliche Einrichtungen und Gewässer in dem Gebiet der Stadt Wettin-Löbejün.
- (2) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt ferner für private Grundstücke und Gebäude, sofern davon eine Gefahr oder Störung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind die öffentlichen Straßen im Sinne des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie alle Straßen, Wege und Plätze, auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen, sowie Spielplätze.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere dem öffentlichen Nutzen dienende Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Parkhäuser, Lärmschutzanlagen, Geländer, Denkmäler, Litfaßsäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten sowie Briefkästen. Ferner gehören hierzu Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.
- (4) Kleinstfeuer sind offene Feuer, in Feuerschalen, Feuerkörben, Schwedenfeuer, Aztekenöfen und ähnlichen Feuerstätten. Kleinstfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche und andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.
- (5) Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, eine Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Brauchtumsfeuer sind Osterfeuer (Ostersamstag und Ostersonntag), Pfingstfeuer (Pfingstsonntag und Pfingstmontag), Martinsfeuer (11. November) und Walpurgisfeuer (30. April) und sonstige in den Ortschaften traditionell durchgeführte Feuer. Brauchtumsfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche und andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.

(6) Gewässer im Sinne dieser Verordnung sind alle im Gemeingebrauch stehenden natürlichen und künstlichen, stehenden oder fließenden oberirdischen Gewässer, wie Flüsse, Teiche, Seen, geflutete Tagebaurestlöcher, Bäche und Gräben.

(7) Großveranstaltungen im Sinne dieser Verordnung sind Veranstaltungen mit mehr als 500 erwarteten Personen oder Veranstaltungen, bei welchen der Veranstalter unter Zugrundelegung lebensnaher Gesichtspunkte davon ausgehen muss, dass eine im Vorhinein nicht vorhersehbare, erhebliche Anzahl von Personen teilnehmen wird.

§ 3 Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen

(1) Eiszapfen und Schneeüberhänge an Dachrinnen und sonstigen Gebäudeteilen über und an den öffentlichen Straßen und Hauszugängen sind, wenn sie aufgrund ihrer Länge oder Höhe über dem Boden für Passanten gefährlich werden können, von dem jeweils Verpflichteten unverzüglich zu entfernen.

(2) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich bestimmungsgemäß auf oder an den öffentlichen Straßen befinden, müssen, solange sie abfärben, durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden.

(3) Es ist auf öffentlichen Straßen verboten, ohne Genehmigung des Unterhaltungspflichtigen auf Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamensschildern, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagen-teile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu klettern.

(4) Kellerschächte, Luken und sonstige Gefahr drohenden Vertiefungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperrern, zu bewachen oder in der Dunkelheit zu beleuchten, so dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

(5) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände und Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr teilnehmenden Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur ab einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.

(6) Blumentöpfe und –kästen sowie andere bewegliche Gegenstände, die Personen und Sachen gefährden können, sind gegen das Herabstürzen insbesondere aus Fenstern und Balkonen zu sichern.

(7) Es ist verboten, Hydranten zu verdecken oder Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen sowie Kanälen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.

§ 4 Fahrzeuge und motorbetriebene Maschinen

Das Waschen von Kraftfahrzeugen sowie anderen motorbetriebenen Maschinen, ist auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und an Gewässern nicht erlaubt.

§ 5 Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Gehwegen, Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 6 Eisflächen

- (1) Das Betreten oder Befahren von Eisflächen, die sich auf Gewässern gebildet haben, ist verboten.
- (2) Darüber hinaus ist es verboten, Löcher in Eisflächen zu schlagen oder Eis zu entnehmen.
- (3) Die Eisdecke von Gewässern, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, darf nur zu Zwecken der ordnungsgemäßen Ausführung des Fischereirechts oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung aufgebrochen werden. Wer die Eisdecke in Ausübung dieser Bereiche zerstört, ist verpflichtet, die Gefahrenstelle deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

§ 7 Hausnummern

- (1) Der Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte hat die Hausnummer so am Gebäude (Haupteingang bzw. Grundstücks-zugang) anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmitte aus jederzeit gut sicht- und lesbar ist. Befindet sich der Haupteingang bzw. Grundstücks-zugang nicht an der öffentlichen Straße, der das Grundstück zugeordnet ist, so ist die Hausnummer an der Gebäudefront der öffentlichen Straße, der das Grundstück zugeordnet ist, anzubringen, und zwar in der Nähe der dem Haupteingang bzw. dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke. Am Haupteingang bzw. Grundstückszugang ist in diesem Fall zusätzlich zur Hausnummer die zugeordnete Straßenbezeichnung auszuschildern.
- (2) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine lateinische Buchstaben zu verwenden. Das Hausnummernschild muss aus wetterfestem Material beschaffen sein und sich deutlich vom Untergrund abheben; die Ziffern müssen mindestens 10 cm hoch sein.
- (3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt (Um-nummerierung), ist die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von mindestens sechs Monaten neben der neuen Hausnummer zu belassen. Die alte Nummer ist rot in der Weise zu durchkreuzen, dass sie noch lesbar ist.
- (4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt Wettin-Löbejün unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg oder über eine gemeinsame private Grundstückszufahrt von der öffentlichen Straße aus zu erreichen, so haben die Grundstückseigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten an der Einmündung des Weges bzw. der Zufahrt zusätzlich ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern anzubringen. Das Anbringen von Hinweisschildern ist von den Vorderanliegern zu dulden.
- (5) Im Einzelfall kann angeordnet werden, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummer anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

§ 8 Genehmigungspflicht für Veranstaltungen

- (1) Wer eine öffentliche Veranstaltung mit oder ohne Beschallungstechnik durchführen will hat diese der bei Ordnungsverwaltung der Stadt Wettin-Löbejün mindestens vier Wochen vor der geplanten Durchführung zu beantragen.
- (2) Im Rahmen der Beantragung von Großveranstaltungen hat der Veranstalter vier Wochen vor der geplanten Veranstaltung ein Sicherheitskonzept für Großveranstaltungen entsprechend dem Leitfaden für die kommunale Praxis des Landes Sachsen-Anhalt vorzulegen und sich dieses genehmigen zu lassen.

(3) Zu den in Abs. 1 und 2 genannten Veranstaltungen gehören auch öffentliche Veranstaltungen mit Musikaufführungen in Gaststätten, soweit diese Gaststätten nicht die Betriebsart „Diskothek“ oder „Gaststätte mit regelmäßigen Tanzveranstaltungen“ konzessioniert sind.

§ 9 Feuer

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Lager- und anderen offenen Feuern ähnlicher Größe sowie das Flämmen sind verboten.

(2) Brauchtumsfeuer sind genehmigungspflichtig und mindestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung bei der Ordnungsverwaltung der Stadt Wettin-Löbejün zu beantragen.

(3) Beim Abbrennen von Feuern darf nur trockenes und naturbelassenes Holz verwendet werden. Die Belästigung der Nachbarschaft ist auszuschließen. Die Feuerstelle darf frühestens 24 Stunden vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.

(4) Feuer sind von erwachsenen Personen ständig zu überwachen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie vollständig abzulöschen, so dass ein Wiederaufleben des Feuers ausgeschlossen ist.

(5) Kleinstfeuer gemäß § 2 Abs. 4 dieser Satzung bedürfen keiner Genehmigung.

(6) Feuer jeglicher Art gemäß den Begriffsbestimmungen in § 2 Abs. 4 und 5 dieser Verordnung sind ab der Waldbrandstufe / Waldbrand-gefahrenstufe 3 generell verboten.

§ 10 Tiere

(1) Tiere müssen so gehalten werden, dass Dritte nicht gefährdet oder belästigt werden. Insbesondere haben die Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten zu verhüten, dass die Nachbarn durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder durch ähnlich laute Geräusche in ihrer Nachtruhe gestört werden.

(2) Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier innerhalb der bebauten Ortsgrenzen keine Verschmutzung durch Kot anrichtet. Die Vorschriften des Abfall- und des Strafrechts bleiben unberührt. Lassen sich Verschmutzungen nicht vermeiden, sind diese umgehend zu beseitigen. Dafür müssen Tierführer auf Vorrat immer ein geeignetes Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport des Tierkotes mitführen. Eine Kontrolle durch die ~~befugte~~ Ordnungsverwaltung der Stadt Wettin-Löbejün ~~und der Polizei~~ kann jederzeit erfolgen. Bei Aufforderung hat der Tierführer die entsprechenden Hilfsmittel vorzuzeigen.

(3) Auf Straßen und Anlagen innerhalb bebauter Ortsgrenzen sind Hunde an der Leine zu führen. Keine Anleinplicht besteht auf ggf. separat ausgewiesenen Hundefreilaufflächen. Unberührt bleibt die Verpflichtung, gefährlichen Hunden gem. § 121 Abs. 1 Nr. 2 OWiG einen Maulkorb anzulegen.

(4) Hundehalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder andere Tiere anspringt, anfällt oder beißt.

(5) Auf Kinderspiel- und Bolzplätze dürfen Tiere nicht mitgenommen werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Blindenhunde.

(6) Es ist verboten, im Stadtgebiet freilebende Tiere zu füttern. Dieses Verbot umfasst nicht die Winterfütterung von Singvögeln an Futterhäusern.

(7) Das Auslegen von Giftstoffen in öffentlichen Bereichen, gegen Ratten, Tauben und andere Tiere, ohne Genehmigung der zuständigen Ordnungsverwaltung, ist untersagt.

§ 11 Unerlaubte Benutzung von öffentlichen Anlagen

In den öffentlichen Anlagen ist untersagt:

1. das Nächtigen und Zelten,
2. Einrichtungen und Gegenstände, insbesondere Bänke, Stühle, Papierkörbe und Spielgeräte an hierfür nicht bestimmte Orte zu verbringen oder zu verunreinigen,
3. das Befahren, das Abstellen und das Parken von Kraftfahrzeugen und Fahrzeuganhängern,
4. Schieß-, Wurf- oder Schleudergegenstände zu benutzen, die Dritte gefährden können.

§ 12 Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln

Auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und in öffentlichen Einrichtungen ist es unbeschadet des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verboten, sich zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln niederzulassen, wenn als Folge hiervon die Gefahr besteht, dass andere Personen oder die Allgemeinheit, insbesondere durch Anpöbeln, Beschimpfungen, Erbrechen, Notdurftverrichtungen, Behindern des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs, Singen, Johlen, Schreien oder anderes Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen belästigt oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden.

§ 13 Aggressives Betteln in der Öffentlichkeit

Das aggressive Betteln ist verboten. Aggressives Betteln liegt bei besondere aufdringlichen Betteln vor, zum Beispiel, wenn der Bettler Personen den Weg verstellt, über längere Strecken verfolgt, den Körperkontakt sucht, sie durch Verwünschungen oder durch den Einsatz eines Tieres einschüchtert.

§ 14 Ausnahmen

Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag oder allgemein durch ortsüblich bekanntzumachende Freigabe genehmigt werden, wenn hieran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personenbezeichnungen in der Verordnung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. der in § 3 genannten Vorschriften verstößt,
2. der in § 4 genannten Vorschriften verstößt,
3. der in § 5 genannten Vorschriften verstößt,
4. der in § 6 genannten Vorschriften verstößt,
5. der in § 7 genannten Vorschriften verstößt,
6. der in § 8 genannten Vorschriften verstößt,
7. der in § 9 genannten Vorschriften verstößt,

8. der in § 10 genannten Vorschriften verstößt,
9. der in § 11 genannten Vorschriften verstößt,
10. der in § 12 genannten Vorschriften verstößt,
11. der in § 13 genannten Vorschriften verstößt,

(2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden.

§ 17 Inkraft- und Außerkraft treten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Wettin-Löbejün in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Wettin-Löbejün vom 31.08.2011 in Form der 1. Änderungssatzung vom 26.05.2016 außer Kraft.

(2) Die Verordnung tritt zehn Jahre nach Ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

(gez. Antje Klecar)
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel-

Ausfertigungsvermerk:

Die durch den Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 24.09.2020 (Beschluss-Nr. 101-11/20/SR) beschlossene Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Wettin-Löbejün wurde durch die Bürgermeisterin am 25.09.2020 handschriftlich unterzeichnet und ausgefertigt.

Wettin-Löbejün, den 25.09.2020

(gez. Antje Klecar)
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel –

Bekanntmachungsvermerk:

Die durch den Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün Löbejün in seiner Sitzung am 24.09.2020 (Beschluss-Nr. 101-11/20/SR) beschlossene und durch die Bürgermeisterin am 25.09.2020 handschriftlich unterzeichnete Gefahrenabwehrverordnung wird im Amtsblatt der Stadt Wettin-Löbejün Jahrgang 10, Nr. 10 vom 14.10.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Wettin-Löbejün, den 25.09.2020

(gez. Antje Klecar)
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel –